

## Allgemeines Vertragsrecht und Unternehmenskauf

### LG Düsseldorf: Vollmachtserteilung des Vertretenen bei fehlender Annahmeerklärung des Vertrages durch Erklärungsgegner – Verkauf der DüsselHyp

BGB §§ 167, 172, 177, 178, 182

1. Die vorgebliche Genehmigung des Handelns eines Vertreters ohne Vertretungsmacht für den Vertretenen zeitlich vor dem Vorliegen einer Annahmeerklärung von Seiten des Erklärungsempfängers ist als Erteilung einer Vollmacht auszulegen.
2. Ein Neuerwerber kann die Herausgabe von alten Namensaktien des Voreigentümers trotz Ausstellung neuer Aktienurkunden verlangen. (Leitsätze des Verfassers)

*LG Düsseldorf, Urteil vom 13.01.2010 – 14e O 142/08, BeckRS 2010, 02365*

#### Sachverhalt

Die Düsseldorfer Hypothekenbank AG (Düsselhyp), bzw. die überwiegende Majorität der Bankaktien war von der Unternehmerfamilie Schuppli als Alleinaktionärin im April 2008 an den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken für einen symbolischen Preis verkauft worden. Hintergrund war die zum Kaufzeitpunkt vermeintlich existenzbedrohende Schiefelage der Bank aufgrund riskanter Zins-Swap-Geschäfte. Wegen des engen Zeitkorsetts hatte ein sich selbst vollmachtlos nennender Vertreter unmittelbar im Anschluss an eine mehrere Stunden dauernde Krisenbesprechung die streitgegenständlichen Kaufverträge mitsamt Abtretung der Rechte aus den 251 Mio. Namensaktien unterzeichnet. Die Verkäufer bestätigten nach einigen Tagen einschränkungslos die Vollmacht des Vertreters zum Vertragsschluss, woraufhin die Käufer die unterzeichneten Kaufverträge den Verkäufern übersandten.

Mit der vor dem LG Düsseldorf eingereichten Klage machen die Verkäufer geltend, der so geschlossene Kaufvertrag über das Aktienpaket sei nicht rechtswirksam. Mit der Widerklage verlangen umgekehrt die Beklagten, insbesondere der Träger des Einlagensicherungsfonds, die Herausgabe der alten Namensaktien, trotzdem neue Aktienurkunden auf die Käufer ausgestellt worden waren.

#### Entscheidung

Das LG Düsseldorf hat die Klage auf Schadensersatz abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Der bei

den Kaufverhandlungen für die Verkäufer Auftretende habe nicht nach § 177 BGB einen Vertrag als Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen. Die Erklärungen der Verkäufer, mit denen diese die Vollmacht „bestätigten“, sei daher keine Genehmigung eines schwebend unwirksamen Vertrags. Denn zu diesem Zeitpunkt hatten die Aktienkäufer noch gar keine Annahmeerklärungen abgegeben. Bei der „nachträglichen Genehmigung“ durch die Verkäufer könne es sich deshalb lediglich um die Erteilung einer nach außen gerichteten Vollmacht gegenüber den Käufern handeln, verbunden mit einem Antrag (§ 145 BGB) zum Verkauf der Aktien. Durch die anschließende Übersendung der unterzeichneten Kaufverträge durch die Käufer hätten diese dann innerhalb der Annahmefrist (§§ 145, 147 II BGB) die Annahme dieses Antrags erklärt.

Der Anspruch der Beklagten auf Herausgabe der alten Aktienurkunden wird vom LG Düsseldorf mit dem Argument zugesprochen, dass dieses um der Rechtssicherheit Willen erforderlich sei.

#### Praxisfolgen

Die Gratwanderung zwischen der Genehmigung des Handelns vollmachtloser Vertreter und der Erteilung einer Vollmacht des Vertreters durch nach außen gerichtete Erklärung ist schwierig, aber für die Bindungswirkung des Vertretenen entscheidend.

Denn während im ersten Falle das Geschäft bis zu seiner Genehmigung schwebend unwirksam ist, bindet im zweiten Falle die dem Erklärungsgegner abgegebene Willenserklärung den Vertretenen unmittelbar, sofern nicht fristgerecht Widerruf erklärt worden ist (§§ 170, 187 BGB). Der Zuspruch der auf den Voreigentümer lautenden Namensaktien ist aus Rechts-scheingründen folgerichtig, könnten diese doch z.B. durch Indossament gutgläubig drittseitig erworben werden.

*Rechtsanwalt Hartmut Gödecke,  
Fachanwalt für Steuerrecht,  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht,  
Kanzlei Gödecke, Siegburg* ■